

gung des Ministerii nicht überschritten werden darf. Es liegt also hier nicht der Fall vor, daß etwa die Ziffer der Einnahme das Honorar gleich reguliren solle, vielmehr wird es nach Maßgabe der Verhältnisse regulirt werden. Indes wird es freilich schwierig sein, diesen Gegenstand, der nach den verschiedenen Specialitäten verschieden ist, durch bestimmte Vorschriften zu regeln. Man hat deshalb nur allgemeine Grundsätze hingestellt, und ich glaube also versichern zu können, daß die Sache in der Ausführung auf eine Weise werde regulirt werden, daß keine Bedrückungen daraus entstehen.

Abg. **Klien**: Bei dieser Erklärung des Herrn Cultusministers beruhige ich mich recht gern.

Abg. **Püschel**: Ich will mir bloß eine Anfrage an den Herrn Referenten erlauben. Es sind mir nämlich viel ländliche Pfarrien bekannt, in denen vertragmäßig und matrikelmäßig, aber immer mit Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Behörde die Bezüge festgestellt worden sind, welche für die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens bestimmt sind. Es sind mir auch solche matrikelmäßige Bestimmungen bekannt, in denen enthalten ist, daß nie eine Vergütung gewährt werden soll, ja daß nicht einmal die Verläge, z. B. Reisekosten, restituirt werden sollen. Nun bin ich darüber zweifelhaft, ob es künftig bei diesen matrikelmäßigen Bestimmungen sein Bewenden haben werde, wenn das Gesetz in Anwendung kommen wird. Nach der Regel, daß allgemeine Gesetze speciellen und Verträgen nicht derogiren, würde darüber eigentlich kein Zweifel sein; indes es könnte doch zu Zweifeln Anlaß geben, und darüber wollte ich mir eine Erklärung erbitten.

Referent Abg. **Braun**: Ich verweise den geehrten Abgeordneten auf §. 4, die darüber hinlängliche Auskunft geben dürfte. Hier heißt es: „Hat der Stifter selbst für die mit der Verwaltung seiner Stiftung verbundenen Bemühungen ein gewisses Honorar ausgesetzt, so hat es dabei lediglich zu bewenden.“ Dies ist die Bestimmung bei einer Stiftung für Kirchen- und Schulzwecke, und es würde diese Bestimmung nicht allein auf derartige, sondern auf alle übrigen Stiftungen zu beziehen sein.

Abg. **Püschel**: Das scheint sich doch speciell nur auf einzelne Stiftungen zu beziehen; aber in den Kirchenmatrikeln ist überhaupt festgesetzt, daß und welche Vergütung gegeben werden soll für Verwaltung oder Beaufsichtigung des Kirchenvermögens.

Referent Abg. **Braun**: Ich bin nicht zweifelhaft, daß Vertragsbestimmungen gehalten werden müssen; beziehen sie sich aber nur auf das Honorar, oder fußen sie auf Matrikel, die auf einen Vertrag sich nicht stützen, so glaube ich, daß derartige Bestimmungen der vorliegenden Gesetzesdisposition unterliegen.

Staatsminister v. **Wietersheim**: Es ist schwer, über solche specielle Anfragen, wenn sie nicht genau vorliegen, Äußerungen zu thun. Wenn, wie der geehrte Abgeordnete bemerkte, der Fall der ist, daß matrikelmäßig bisher für die Verwaltung des Kirchenvermögens gar keine Vergütung gewährt wurde, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das fortbestehen muß. Das Gesetz hat ja eben den Zweck, die bisher stattgehabten Gebühren

in Kirchen- und Schulsachen in Wegfall zu bringen. Man hat gesagt, es solle künftig in der Regel nicht mehr sportulirt werden, jedoch solle die weltliche Coinspection für den Wegfall der Gebühren bei Verwaltung des Kirchenvermögens ein festes Honorar als Entschädigung erhalten; hat sie aber bisher gar keine Bezüge gehabt, so versteht es sich von selbst, daß sie nach dem Gesetze, welches den Zweck hat, die Gebühren zu vermindern, keine neuen Emolumente erhalten kann. Wäre aber der Fall umgekehrt, und es wäre auf legale Weise ein bestimmter höherer Satz zugebilligt worden, so muß ich frei gestehen, daß mir die Sache selbst zweifelhaft ist. Da könnte ein Rechtsverhältniß eintreten, wo ein jus quaesitum auf Beibehaltung eines höhern Satzes vorwalten könnte. Es würde, das einer Entscheidung auf dem Administrativjustizwege bedürfen, über die ich mich nicht näher erklären kann. Allein bemerken muß ich, daß Verhältnisse der Art in den Erblanden nicht zu meiner Kenntniß gekommen sind. Das würde also bloß in der Oberlausitz stattfinden.

Abg. **Püschel**: Die Matrikel halte ich ebenfalls für eine Art von Vertrag, wenigstens sind sie vertragmäßig festgestellt worden in der Gegend, der ich angehöre, und sollen sie in dem einen Falle gültig bleiben, so glaube ich, müssen sie es auch im andern.

Abg. **Ezschucke**: Diese Paragraphe stellt die Grundsätze fest, nach welchen die Gebühren für die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens geordnet werden sollen. Ich denke mir es so, daß nun nach Erlass dieses Gesetzes der Kircheninspection Bericht zu erstatten ist, diese ihr Gutachten über die Höhe des festen Satzes abgibt und die Consistorialbehörde entscheidet. Nun ist in diesem Gesetze auch Bezug genommen worden auf die Gebühren, welche für die Abnahme und Durchgehung der Kirchenrechnung zu geben sind, und diese Gebühren sollen in diesem Fixo ebenfalls eingeschlossen sein. Nun steht aber in §. 2 des Mandats vom 28. März 1810, daß für Durchgehung und Abnahme der Kirchenrechnungen gewisse Gebühren bei einem gewissen Vermögen bezahlt werden sollen. Ich weiß nicht, ob diese Paragraphe durch dieses Gesetz aufgehoben wird. Es scheint so, deswegen wird es nothwendig sein, daß in diesem Gesetze, oder in der Ausführungsverordnung irgend Etwas darüber aufgenommen werde, damit bei den Unterbehörden darüber nicht verschiedenartige Meinungen entstehen.

Staatsminister v. **Wietersheim**: Darauf erlaube ich mir zu bemerken, daß das nicht dem mindesten Zweifel unterworfen ist, daß die nach dem Generale von 1810 für die Abnahme und Durchgehung der Kirchenrechnung festgesetzten Gebühren künftig wegfallen müssen; denn es steht hier: „Es sollen ausschließlich diese nach dem Honorar bestimmt werden,“ und es würde dies noch in der Verordnung auszusprechen sein. Aber der Satz selbst scheint im Gesetz fest zu stehen. Eben in Rücksicht darauf hat man die neuen Gebühren höher gestellt, als die alten, weil die neuere Berechnung Alles in sich fassen soll.

Präsident **D. Haase**: Es scheint, als wenn weiter Niemand über diese 2te §. eine Bemerkung zu machen habe, und ich